

Vereinssatzung des Rad- und Kraftfahrverein (RKV) Lehengericht e.V.

vom XX.XX.XXXX

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Rad- und Kraftfahrverein Solidarität Lehengericht e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Nr. VR 480447 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 77761 Schiltach, Ortsteil Lehengericht.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und Pflege des Rad- und Freizeitsports auf amateursportlicher Basis. Der Verein unterstützt darüber hinaus jede sportliche und gesundheitsfördernde Maßnahme seiner Mitglieder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den Nationalen Anti-Doping-Code und den World-Anti-Doping-Code an.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins gem. § 2 (Vereinszweck) unterstützt. Der Antrag muss den Namen, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen und abstimmungsberechtigten Mitglieder.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

Die Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge irgendwelcher Art zu leisten.

§ 5 Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch in der Zeitung, im lokalen Nachrichtenblatt, per Email oder sonstigen Messengerdiensten erfolgen) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Der Schriftführer erstellt ein Protokoll über die Mitgliederversammlung, das er und zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen haben.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 dieser Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Abberufung des Vorstands
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (darunter auch die Beisitzer) wählen.

Der Verein wird durch je zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Eine Abstimmung mit Hilfe digitaler Medien ist zulässig. Es gelten dieselben Regeln.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schiltach zur Verwahrung. Die Gemeinde ist verpflichtet, einem neu entstehenden Radfahrverein, welcher als gemeinnützig anerkannt ist und sich auch „Rad- und Kraftfahrverein Solidarität Lehengericht e.V.“ nennt und diese Satzung anerkennt, das Vermögen herauszugeben.

Sollte dies binnen drei Jahren nach Auflösung nicht möglich sein ist eine Aushändigung des noch vorhandenen Vereinsvermögens an die existierenden, gemeinnützigen Lehengerichter Vereine zulässig.